

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.02/FL-4625/24

Flurbereinigung Mudau-Reisenbach, Neckar-Odenwald-Kreis

<u>Plangenehmigung</u>

vom 11.12.2023

- 1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) wird der vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis untere Flurbereinigungsbehörde aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
 Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- 2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen
- 3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
 Maßstab 1: 5.000 vom 20.11.2023
 - Maßnahmenkatalog vom 20.11.2023
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 09.11.2023 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 09.11.2023
 - Erläuterungsbericht vom 20.11.2023

- 4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
- 5. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)).
- Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
- 7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
- 8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.
- 9. Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist eine Umweltbaubegleitung (siehe Kapitel 7.4.1, V11 im Erläuterungsbericht) sowie ein funktionsbezogenes Monitoring (siehe Kapitel 7.6 im Erläuterungsbericht) erforderlich.

gez. Beate Sick

Referatsleiterin (D

(DS)